



## Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Kanton Zürich)

### Zuständigkeit

Die Zürcher Gemeinde, in welcher Sie sich aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen wollen, ist zuständig.

Die Gemeinde entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

### Hinweise

Wenn das Gemeindebürgerrecht, aus dem Sie sich entlassen wollen, Ihr einziges Zürcher Gemeindebürgerrecht ist, handelt es sich automatisch um eine Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. In diesem Fall ist das Gemeindeamt des Kantons Zürich zuständig.

### Voraussetzungen

- kein Wohnsitz in der Entlassungsgemeinde
- Besitz des Bürgerrechts einer anderen Zürcher Gemeinde

### Vorgehen

Gesuch beim Gemeinderat der Entlassungsgemeinde einreichen.

### Beilagen

- Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Original
- Personenstandsausweis im Original

### Entscheid

- Gemeindeamt entscheidet
- Mitteilung an gesuchstellende Person und zuständiges Zivilstandsamt
- Gemeinde kann Gebühren verlangen

### Allgemeiner Vorbehalt

Diese Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und ersetzen die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.